Satzung
über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7969 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Langerringen.
(2) Hecken und andere Anpflanzungen (sogenannte lebende Einfriedungen) fallen nicht unter die Festsetzungen dieser Satzung. Insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Einfriedung:** Eine Einfriedung ist eine bauliche Anlage, die dem Zweck dient, ein Grundstück oder wesentliche Teile davon gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen von außen abzuschirmen.
(2) **Höhe:** Die Höhe ist von der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche zu messen.
(3) **Öffentliche Verkehrsflächen:** Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Flächen, die nach Art. 6 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Es zählen dazu zusätzlich auch straßen- und wegebegleitende Grünflächen, und zwar ausdrücklich auch, falls sie nicht nach Art. 6 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit sie im Eigentum der Gemeinde Langerringen stehen.

§ 3 Höhen von Einfriedungen

(1) Die Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,40 m (einschließlich Sockel) nicht überschreiten. Auf einer zusammenhängenden Länge von maximal 6 m (an einem Stück) entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Höhe von bis zu maximal 2,0 m einschließlich des Sockels zulässig.
(2) Im Falle eines natürlichen (gewachsenen oder im Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieser Satzung bereits bestehenden) Geländeunterschieds an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche darf die Einfriedung (gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche) abweichend von vorstehendem Abs. (1) die Höhe des Geländeunterschiedes um maximal 1,1 m überragen, auch soweit dadurch die unter Abs. (1) festgesetzten maximalen Höhen

überschritten werden. Die baurechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Baugenehmigung und zum Nachweis der Standsicherheit von Stützwänden, bleiben unberührt.

(3) Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, kann insbesondere in Einmündungs-/Kreuzungsbereiche eine geringere Höhe gefordert werden (Einhaltung von Sichtdreiecken).

§ 4 Gestaltung von Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind in ihrer äußeren Gestalt an die Umgebung anzupassen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht nachhaltig beeinflussen.

(2) Zäune und Zaunteile aus Kunststoff und kunststoffähnlichen Materialien sind nicht zulässig.

(3) Die Höhe des Sockels soll 0,20 m nicht überschreiten.

§ 5 Vorrang spezieller Regelungen in Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen, Einbeziehungs- oder Außenbereichssatzungen haben Vorrang vor Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Langerringen auf schriftlichen Antrag Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung, also zum 03.05.2024, in Kraft.

Langerringen, 25. April 2024
Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister